



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

## **Antwort**

der **Landesregierung** - Innenminister

### **Landesvermessungsamt und Katasterämter**

Frage 1:

Gibt es außer dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) weitere Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Landesvermessungsamtes und der Katasterämter? Erbringen das Landesvermessungsamt und die Katasterämter über die im VermKatG aufgeführten Aufgaben hinaus weitere Leistungen?

Antwort:

Wesentliche Rechtsgrundlagen für die Arbeiten des Landesvermessungsamtes und der Katasterämter sind neben dem Vermessungs- und Katastergesetz u.a. die Landesverordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes, das Agrarstatistikgesetz, das Bodenschätzungsgesetz, das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein, das Flurbereinigungsgesetz, die Grundbuchordnung, die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes über die Bildung von Umlegungsausschüssen und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten, die Landesverordnung über die Bildung der Gutachterausschüsse und die Ermittlung von Grundstückswerten und das Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein.

Die Stadt Flensburg, die Hansestadt Lübeck, die Stadt Neumünster und der Kreis Ostholstein haben die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte durch Vertrag auf die jeweiligen Katasterämter übertragen. Außerdem haben die Stadt Flensburg, die Hansestadt Lübeck und die Stadt Neumünster

ter auf ein eigenes Stadtvermessungsamt verzichtet und lassen die Stadtvermessungsarbeiten und alle vermessungstechnischen Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihren Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch von den Katasterämtern vornehmen.

Ferner stellen das Landesvermessungsamt und die Katasterämter u.a. für das Landesbesoldungsamt Schleswig-Holstein im Rahmen der Amtshilfe Entfernungsbescheinigungen aus.

Landesvermessungsamt und Katasterämter stellen für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz Daten und Karten bereit, führen Vermessungen von Flurbereinigungsverfahren durch und übernehmen die Ergebnisse in das Liegenschaftskataster. Die Katasterämter stellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Vermessungsarbeiten bei den Bodenschätzungsarbeiten der Finanzämter ab, erteilen Unschädlichkeitszeugnisse nach dem Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein (AGBGB Schl.-H.) und bescheinigen die Richtigkeit der Bebauungspläne entsprechend dem Erlass des Innenministeriums „Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)“.

Darüber hinaus führen die Katasterämter außerhalb des hoheitlichen Bereichs in geringem Umfang Vermessungen durch, jedoch nur, wenn diese Vermessungen in Verbindung mit hoheitlichen Vermessungen anfallen und wenn die gemeinsame Durchführung beider Vermessungen aus wirtschaftlichen Gründen vorteilhaft ist.

Frage 2:

Für welche räumlichen Bereiche sind welche Katasterämter zuständig?

Antwort:

Die Abgrenzung der Katasteramtsbezirke ist in der Landesverordnung über die Abgrenzung der Katasteramtsbezirke vom 3. März 1976 (GVObI. Schl.-H. S. 115), geändert durch die Landesverordnung über die Errichtung der Katasterämter Nordfriesland und Ostholstein vom 8. Juni 1999 (GVObI. Schl.-H. S. 196), geregelt.

Danach ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

<b>Katasteramt</b>	<b>Sitz / Außenstelle</b>	<b>Zuständigkeitsbereich</b>
Flensburg	Flensburg	Kreisfreie Stadt Flensburg und nördlicher Teil Kreises Schleswig-Flensburg (ehemaliger Kreis Flensburg-Land)
Itzehoe	Itzehoe	Kreis Steinburg
Kiel	Kiel	Kreisfreie Stadt Kiel, 27 Gemeinden aus dem Kreis Plön und 15 Gemeinden aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde
Lübeck	Lübeck	Kreisfreie Hansestadt Lübeck und die Gemeinde Krummesse aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg
Meldorf	Meldorf	Kreis Dithmarschen
Neumünster	Neumünster	Kreisfreie Stadt Neumünster, 5 Gemeinden aus dem Kreis Plön, 24 Gemeinden aus dem Kreis Rendsburg-

		Eckernförde und 4 Gemeinden aus dem Kreis Segeberg
Nordfriesland	Sitz in Husum, Außenstelle in Niebüll	Kreis Nordfriesland
Bad Oldesloe	Bad Oldesloe	Kreis Stormarn
Ostholstein	Sitz in Oldenburg, Außenstelle in Eutin	Kreis Ostholstein
Pinneberg	Pinneberg	Kreis Pinneberg
Plön	Plön	Kreis Plön mit Ausnahme der zu den Katasteramtsbezirken Kiel und Neumünster gehörenden Gemeinden
Ratzeburg	Ratzeburg	Kreis Herzogtum Lauenburg mit Ausnahme der zum Katasteramtsbezirk Lübeck gehörenden Gemeinde Krummesse
Rendsburg	Rendsburg	Kreis Rendsburg-Eckernförde mit Ausnahme der zu den Katasteramtsbezirken Kiel und Neumünster gehörenden Gemeinden
Schleswig	Schleswig	südlicher Teil des Kreises Schleswig-Flensburg (ehemaliger Kreis Schleswig)
Bad Segeberg	Bad Segeberg	Kreis Segeberg mit Ausnahme der zum Katasteramtsbezirk Neumünster gehörenden Gemeinden

## Frage 3:

Wie verteilen sich die Einnahmen und Ausgaben im Kapitel 0403 des Landeshaushaltes auf das Landesvermessungsamt und die einzelnen Katasterämter (bitte pro Haushaltstitel aufführen für das Ist 1999 und Soll 2001)?

## Antwort:

Die Ist-Beträge des Haushaltsjahres 1999 der im Kapitel 0403 des Landeshaushaltes nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben des Landesvermessungsamtes und der Katasterämter sowie das Gesamt-Soll 2001 sind entsprechend den Hauptgruppen des Haushaltsplanes in folgender Tabelle aufgelistet.

## IST - Haushaltsjahr 1999

	Einnahmen			Ausgaben				
	Hauptgr. 1 Verwalt.- Einnahmen TDM	Hauptgr. 2 Zuwendun- gen TDM	Gesamt TDM	Hauptgr. 4 Personal- ausgaben TDM	Hauptgr. 5 Sächliche Verw.-Ausg. TDM	Hauptgr. 6 Zuwen- dungen TDM	Hauptgr. 8 Investitio- nen TDM	Gesamt TDM
Katasterämter	23.899,1	1.773,2	25.672,3	45.241,1	4.339,8		558,4	50.139,3
LVermA	3366,3	1.900,9	5.267,2	13.360,3	3.526,9	400,0	2.992,2	20.279,4
Nicht aufteilb.						3,0		3,0
<b>Insgesamt</b>	<b>27.265,4</b>	<b>3.674,1</b>	<b>30.939,5</b>	<b>58.601,4</b>	<b>7.866,7</b>	<b>403,0</b>	<b>3.550,6</b>	<b>70.421,7</b>

## SOLL - Haushaltsjahr 2001

<b>Insgesamt</b>	<b>30.582,0</b>	<b>2.000,0</b>	<b>32.582,0</b>	<b>60.061,9</b>	<b>12.941,8</b>	<b>419,0</b>	<b>4.509,0</b>	<b>77.931,7</b>
------------------	-----------------	----------------	-----------------	-----------------	-----------------	--------------	----------------	-----------------

Die Verteilung der Ist-Beträge für die einzelnen Katasterämter kann der Anlage 1 entnommen werden. Für das Soll 2001 können Angaben zu den einzelnen Dienststellen nicht gemacht werden.

Frage 4:

Wie hoch sind im Ist 1999 und im Soll 2001 der Überschuss bzw. das Defizit für das Landesvermessungsamt und die einzelnen Katasterämter? Aus welchem Grund sind die Ausgaben für das Landesvermessungsamt und die Katasterämter von DM 70.421.700 (Ist 1999) auf DM 77.931.700 (Soll 2001) gestiegen?

Antwort:

Das Defizit für das Landesvermessungsamt und die Katasterämter sind in der folgenden Tabelle aufgelistet. Für das Soll 2001 können Angaben zu den einzelnen Dienststellen nicht gemacht werden.

#### IST - Haushaltsjahr 1999

	Einnahmen Kap. 0403	Ausgaben Kap. 0403	Zuschuss
	TDM	TDM	TDM
Katasterämter	25.672,3	50.139,3	24.467,0
Landesvermessungsamt	5.267,2	20.279,4	15.012,2
Nicht aufteilbar		3,0	3,0
<b>Insgesamt</b>	<b>30.939,5</b>	<b>70.421,7</b>	<b>39.482,2</b>

#### SOLL - Haushaltsjahr 2001

<b>Insgesamt</b>	<b>32.582,0</b>	<b>77.931,7</b>	<b>45.349,7</b>
------------------	-----------------	-----------------	-----------------

Die Verteilung der Ist-Beträge für die einzelnen Katasterämter kann der Anlage 2 entnommen werden.

Gründe für die Differenz zwischen Ist 1999 und Soll 2001 sind Einsparungen von mehr als 2 Mio DM im Ist 1999 gegenüber dem Soll 1999 bei den sächlichen Verwaltungsausgaben und Investitionen sowie Mehrkosten im Soll 2001 gegenüber dem Soll 1999 bei den Personalausgaben von rund 1,6 Mio DM, den sächlichen Verwaltungsausgaben in Höhe von mehr als 4 Mio DM und den Investitionen von rund 1 Mio DM durch höhere Kosten für Hausbewirtschaftung und Kosten für erstmalig veranschlagte Mieten.

Frage 5:

Ist eine Budgetierung des Landesvermessungsamtes und der einzelnen Katasterämter geplant? Wenn ja: ab wann?

Antwort:

Nein. Es ist geplant, die Personal- und Stellenbewirtschaftung für die Beschäftigten des Landesvermessungsamtes (mit Ausnahme des Leiters und der Abteilungsleiter) mit Wirkung vom 1.1.2001 vom Innenministerium auf das Landesvermessungsamt zu delegieren. Zu diesem Zweck soll dem Landesvermessungsamt ein entsprechendes Personalkostenbudget zugewiesen werden.

## Frage 6:

Welche Leistungen erbringen die Katasterämter für das Landesvermessungsamt und andere Behörden des Landes (bitte einzeln auflühren, ggf. rechtliche Grundlagen angeben, sofern nicht bereits unter 1. beantwortet)? Welche solcher Leistungen haben die einzelnen Katasterämter im Jahre 1999 erbracht, und welche Kosten wären dafür entstanden, wenn sie entsprechend der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden vom 27. Oktober 1999 in Rechnung gestellt worden wären (sofern erbrachte Leistungen nicht in der Gebührenordnung enthalten sind, bitte ungefähren rechnerischen Wert angeben)?

## Antwort:

Entsprechend der Landesverordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes überwachen die Katasterämter in unterschiedlichem Umfang die trigonometrischen Punkte, die Nivellementpunkte und die Schwerefestpunkte; sie erhalten die trigonometrischen Punkte des Netzes der 4. Ordnung und teilen dem Landesvermessungsamt die Fortführungen des Liegenschaftskatasters mit, damit diese in die Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 übernommen werden können. Über den Umfang wird die Kosten- und Leistungsrechnung detaillierte Angaben liefern.

Die Katasterämter vertreiben Karten des Landesvermessungsamtes (in der Regel für den jeweiligen Amtsbezirk).

Für andere Behörden des Landes erbringen die Katasterämter dieselben Leistungen wie für jeden anderen privaten Kunden:

## a) Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz:

Bauplatzvermessungen, Grenzerstellungen und Gebäudeeinmessungen - einschließlich der Fortführung des Liegenschaftskatasters, Auskünfte und Auszüge, Bereitstellung digitaler Daten, Abschreibungsunterlagen für grundbuchliche Zwecke.

## b) Nach dem AGBGB Schl.-H.:

Unschädlichkeitszeugnisse

## c) Nach dem Agrarstatistikgesetz:

Angaben zur Nutzung der Grundstücke

## d) Nach dem Bodenschätzungsgesetz:

Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse der Finanzbehörden in die Nachweise des Liegenschaftskatasters. Außerdem ist nach den Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz vom 12. Februar 1935 ein Beamter oder Angestellter des zuständigen Katasteramtes Mitglied des Schätzungsausschusses.

Über den Umfang der in 1999 für das Landesvermessungsamt erbrachten Leistungen liegen keine Angaben vor.

Da zwischen privaten Kunden und behördlichen Kunden nicht unterschieden wird, gibt es über den Umfang der für Behörden des Landes erbrachten Vermessungsleistungen ebenfalls keine Aufschlüsselung.

Bis auf die Arbeiten für das Landesvermessungsamt und die Arbeiten nach dem Agrarstatistikgesetz und dem Bodenschätzungsgesetz werden die vorstehenden Leistungen nach der Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebVO) vom 27. Oktober 1999 abgerechnet und den Behörden des Landes in Rechnung gestellt, soweit keine sondergesetzliche Gebührenbefreiung besteht. Die Vermessungs- und Katasterbehörden sind gemäß § 8 Abs. 4 des Verwaltungskostengesetzes ausdrücklich von der zwischen Behörden etc. bestehenden persönlichen Gebührenfreiheit nach diesem Gesetz ausgenommen.

Frage 7:

Welche Leistungen erbringen die Katasterämter für die Kommunen und private AuftraggeberInnen (bitte einzeln auflühren; ggf. rechtliche Grundlagen angeben, sofern nicht bereits unter 1. beantwortet)? Sind die in der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden festgelegten Gebühren kostendeckend? Wenn nein: Welche Leistungen werden nicht kostendeckend erbracht, wie hoch wären kostendeckende Gebühren für diese Leistungen und aus welchem Grund werden sie nicht erhoben?

Antwort:

Die Katasterämter erbringen für die Kommunen (neben den in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Leistungen) und für private Auftraggeberinnen und Auftraggeber folgende Leistungen:

Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz:

Bauplatzvermessungen, Grenzerstellungen und Gebäudeeinmessungen - einschließlich der Fortführung des Liegenschaftskatasters, Auskünfte und Auszüge, Bereitstellung digitaler Daten, Abschreibungsunterlagen für grundbuchliche Zwecke.

Nach dem AGBGB Schl.-H.:

Unschädlichkeitszeugnisse

Die Gebühren sind kostendeckend. Einen detaillierten Aufschluss über die Kostendeckung wird die Kosten- und Leistungsrechnung ergeben.

Frage 8:

Welche Leistungen erbringen das Landesvermessungsamt und die Katasterbehörden für Bundesbehörden oder andere Bundesländer und welche Erstattungen werden dafür geleistet (bitte einzeln auflühren; ggf. rechtliche Grundlagen angeben, sofern nicht bereits unter 1. beantwortet)? Decken diese Erstattungen die Kosten dieser Leistungen? Wenn nein: Welche Leistungen werden nicht kostendeckend erbracht, wie hoch müsste eine kostendeckende Erstattung ausfallen und gab es Initiativen der Landesregierung, eine solche kostendeckende Erstattung durchzusetzen bzw. sind solche Initiativen geplant?

Antwort:

Die Katasterämter können für Bundesbehörden und für andere Bundesländer dieselben Leistungen erbringen wie für jeden privaten Kunden auch (Siehe Antwort zu

Frage 7). Die Leistungen werden nach der Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebVO) vom 27. Oktober 1999 abgerechnet und in Rechnung gestellt.

Im Rahmen der Kooperation mit den anderen norddeutschen Ländern erbringt das Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein gegen Entgelt Leistungen für die Vermessungsverwaltungen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wie z.B. Bearbeitung der amtlichen Kartenwerke, Bereitstellung von Rasterdaten, Druck großformatiger Karten.

In geringem Umfang führen Landesvermessungsamt und die Katasterämter Nordfriesland und Flensburg Arbeiten an der Grenze der Bundesrepublik Deutschland zum Königreich Dänemark durch.

Das Landesvermessungsamt bearbeitet aufgrund von Vereinbarungen mit der Bundeswehr die gemeinsamen zivil-militärischen Kartenwerke. Die anteiligen Kosten für die Bundeswehr werden abgerechnet.

Die erhobenen Gebühren und Entgelte decken die Kosten der hierfür erbrachten Leistungen.

Bezüglich der Bundesgrenze erstattet der Bund die Kosten für Material und Pflege der Grenzmaße.

Frage 9

Welchen Wert hat die Sachausstattung der einzelnen Katasterämter (sofern ein verbindlicher Wert nicht zu ermitteln ist, reicht die Angabe eines Schätzwertes aus)?

Antwort:

Für die Sachausstattung der einzelnen Katasterämter liegt ein verbindlicher Wert nicht vor. Eine fundierte Schätzung ist innerhalb der für die Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 10:

Gibt es in den einzelnen Katasterämtern über die Sachausstattung hinaus relevante, aber nicht bezifferbare Werte, die bei einer Übertragung der Katasterämter auf die Kommunen zu berücksichtigen wären?

Antwort:

Ja, die Nachweise des Liegenschaftskatasters: Flurkarten-, Katasterbuch- und Katasterzahlenwerk. Der Wert der digitalen Nachweise Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB) und Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) wird nach Fertigstellung ca. 100 Mio DM betragen.

Frage 11:

Wie ist der letzte Stand der Verhandlungen zwischen der Landesregierung und den Kommunen über die Übertragung der Katasterämter auf die Kommunen?

Antwort:

Die Landesregierung hat im Jahre 1997 eingehend die Möglichkeit untersucht, die Aufgaben der Katasterämter auf die Landkreise und die kreisfreien Städte zu über-

tragen. Sie hat den Kommunen ein entsprechendes Angebot unterbreitet und Verhandlungen geführt. Landkreistag und Städtetag haben das Angebot der Landesregierung abgelehnt.



## Ist - Haushaltsjahr 1999

Katasteramt (KA)/ Landesvermessungsamt	Einnahmen			Ausgaben				
	Hauptgr. 1 Verwaltungs- einnahmen TDM	Hauptgr. 2 Zuwendungen TDM	Gesamt TDM	Hauptgr. 4 Personal- ausgaben TDM	Hauptgr. 5 Sächliche Verw.ausg. TDM	Hauptgr. 6 Zuwendungen TDM	Hauptgr. 8 Investitionen TDM	Gesamt TDM
KA Flensburg	1.601,8	289,5	1.891,3	2.433,2	167,2			2.600,4
KA Itzehoe	1.321,2		1.321,2	2.488,9	188,3		93,0	2.770,2
KA Kiel	1.184,5	103,5	1.288,0	2.385,8	84,6			2.470,4
KA Lübeck	1.124,1	606,4	1.730,5	3.100,4	437,7		92,4	3.630,5
KA Meldorf	1.911,6		1.911,6	4.203,8	681,2		49,0	4.934,0
KA Neumünster	941,3	467,9	1.409,2	2.357,3	97,5		16,9	2.471,7
KA Nordfriesland	2.856,0		2.856,0	4.947,6	410,3		172,4	5.530,3
KA Bad Oldesloe	1.428,5		1.428,5	2.501,6	389,2			2.890,8
KA Ostholstein	1.899,3	305,9	2.205,2	4.308,2	298,5		40,0	4.646,7
KA Pinneberg	1.642,6		1.642,6	2.452,4	188,7		46,1	2.687,2
KA Plön	1.106,4		1.106,4	1.893,9	122,3			2.016,2
KA Ratzeburg	1.734,3		1.734,3	2.351,6	151,3			2.502,9
KA Rendsburg	1.815,8		1.815,8	3.544,8	282,1		48,6	3.875,5
KA Schleswig	1.182,7		1.182,7	2.633,4	156,7			2.790,1
KA Bad Segeberg	2.149,0		2.149,0	3.638,2	684,2			4.322,4
Summe Katasterämter	23.899,1	1.773,2	25.672,3	45.241,1	4.339,8		558,4	50.139,3
Landesvermessungsamt nicht aufteilbar	3.366,3	1.900,9	5.267,2	13.360,3	3.526,9	400,0	2.992,2	20.279,4
<b>Insgesamt</b>	<b>27.265,4</b>	<b>3.674,1</b>	<b>30.939,5</b>	<b>58.601,4</b>	<b>7.866,7</b>	<b>403,0</b>	<b>3.550,6</b>	<b>70.421,7</b>

## Soll - Haushaltsjahr 2001 -

Landesvermessungsamt und Katasterämter	Einnahmen			Ausgaben				
	Hauptgr. 1 Verwaltungs- einnahmen TDM	Hauptgr. 2 Zuwendungen TDM	Gesamt TDM	Hauptgr. 4 Personal- ausgaben TDM	Hauptgr. 5 Sächliche Verw.ausg. TDM	Hauptgr. 6 Zuwendungen TDM	Hauptgr. 8 Investitionen TDM	Gesamt TDM
<b>Insgesamt</b>	<b>30.582,0</b>	<b>2.000,0</b>	<b>32.582,0</b>	<b>60.061,9</b>	<b>12.941,8</b>	<b>419,0</b>	<b>4.509,0</b>	<b>77.931,7</b>

## Überschuss/Zuschuss - Landesvermessungsamt und Katasterämter -

Ist - Haushaltsjahr 1999 -

Katasteramt (KA)/ Landesvermes- sungsamt	Einnahmen Kap. 0403	Ausgaben Kap. 0403	Zuschuss
	TDM	TDM	TDM
KA Flensburg	1.891,3	2.600,4	709,1
KA Itzehoe	1.321,2	2.770,2	1.449,0
KA Kiel	1.288,0	2.470,4	1.182,4
KA Lübeck	1.730,5	3.630,5	1.900,0
KA Meldorf	1.911,6	4.934,0	3.022,4
KA Neumünster	1.409,2	2.471,7	1.062,5
KA Nordfriesland	2.856,0	5.530,3	2.674,3
KA Bad Oldesloe	1.428,5	2.890,8	1.462,3
KA Ostholstein	2.205,2	4.646,7	2.441,5
KA Pinneberg	1.642,6	2.687,2	1.044,6
KA Plön	1.106,4	2.016,2	909,8
KA Ratzeburg	1.734,3	2.502,9	768,6
KA Rendsburg	1.815,8	3.875,5	2.059,7
KA Schleswig	1.182,7	2.790,1	1.607,4
KA Bad Segeberg	2.149,0	4.322,4	2.173,4
Summe Katasterämter	25.672,3	50.139,3	24.467,0
Landesvermessungs- amt	5.267,2	20.279,4	15.012,2
nicht aufteilbar		3,0	3,0
<b>Insgesamt</b>	<b>30.939,5</b>	<b>70.421,7</b>	<b>39.482,2</b>

Soll - Haushaltsjahr 2001 -

Landesvermes- sungsamt und Katasterämter	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuss
	Kap. 0403 TDM	Kap. 0403 TDM	TDM
<b>Insgesamt</b>	<b>32.582,0</b>	<b>77.931,7</b>	<b>45.349,7</b>